

Limburger Anzeiger

Zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

(Limburger Zeitung)

Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838

(Limburger Tageblatt)

Gesendet täglich

mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
In jeder Woche eine Beilage.
Sonnen- und Winterferien (nach Jahreszeiten).
Wochentage mit der Zeitungsnummer.

Verantwortl. Redakteur J. Buhl, Druck und Verlag von Moriz Wagner,
H. Schindler Verlag und Buchdruckerei in Limburg a. d. Lahn.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Abonnementspreis 1 Mark 50 Pf.
vierteljährlich ohne Postzuschlag oder Bringsel
Einzelnummern 15 Pf.
die Spalten des Monatsheftes oder deren Raum.
Nachnahme bis 31. März 1916. 30 Pf.
Nachnahme wird nur bei Wiederholungen gewährt.

Nr. 83.

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

Freitag, den 7. April 1916.

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

79. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung
über Fleischversorgung.
Vom 27. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch.
§ 1. Zur Sicherung des Fleischbedarfs des Heeres und der Marine sowie der Zivilbevölkerung wird eine Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch (Reichsfleischstelle) gebildet.

Sie hat die Aufgabe, die Fleischversorgung, insbesondere die Aufbringung von Vieh und Fleisch im Reichsgebiet und deren Verteilung, zu regeln.

Ihre liegt ferner die Verteilung des aus dem Ausland eingeführten Schlachtviehs und Fleisches einschließlich der Fleischwaren ob.

§ 2. Die Reichsfleischstelle ist eine Behörde und besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Reichskanzler führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 3. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt.

§ 4. Der Beirat besteht aus sechzehn Regierungsvertretern, und zwar außer dem Vorsitzenden des Vorstandes als Vorsitzenden aus vier Königlich Preussischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Großherzoglich Oldenburgischen, einem Sanseatischen und einem Großherzoglich Oldenburgischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm drei Vertreter des Zentral-Viehhandelsverbandes und je ein Vertreter der Fleischverteilungsstellen von Bayern, Württemberg und Baden, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, des Viehhandels, des Fleischerhandels und der Verbraucher an; der Reichskanzler ernennt diese Vertreter und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 5. Der Vorstand übt die Befugnisse der Reichsfleischstelle aus und führt die laufenden Geschäfte.

Der Beirat ist über grundsätzliche Fragen zu hören. Der Zustimmung des Beirats bedarf es zur Aufstellung der Grundsätze für die Berechnung

1. des Fleischbedarfs der Zivilbevölkerung;
2. der in jedem Bundesstaat und in Elsaß-Lothringen zugelassenen Schlachtungen von Vieh;
3. der Mengen und der Art des Schlachtviehs, das in den einzelnen Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen für den Fleischbedarf des Heeres und der Marine, der eigenen Zivilbevölkerung und der Zivilbevölkerung derjenigen Gebiete aufzubringen ist, aus deren Viehbeständen der Bedarf der eigenen Zivilbevölkerung nicht gedeckt werden kann.

Kommt zwischen Vorstand und Beirat eine Uebereinstimmung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat.

II. Regelung der Fleischversorgung.

§ 6. Schlachtungen von Vieh, die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters bestimmt sind, sind nur in dem von der Reichsfleischstelle festgesetzten Umfang gestattet. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben Anordnungen zu treffen, um Schlachtungen über die zugelassene Höchstzahl hinaus zu verhindern. Sie können bestimmen, daß aus unerlaubten Schlachtungen gewonnenes Fleisch der Gemeinde, dem Kommunalverband oder einer anderen von ihnen bestimmten Stelle ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt werden kann. Sie regeln die Unterverteilung der zugelassenen Schlachtungen auf Kommunalverbände und Gemeinden.

Schlachtungen ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters (Hauschlachtungen) sind nur dann gestattet, wenn der Besitzer das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sind befugt, weitergehende Einschränkungen für solche Schlachtungen zu bestimmen.

Rotschlachtungen fallen nicht unter die Beschränkungen des Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 2.

Hauschlachtungen und Rotschlachtungen sind den von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen anzuzeigen und auf die für den Kommunalverband oder die Gemeinde zugelassene Höchstzahl von Schlachtungen nach Grundflächen, die von der Reichsfleischstelle aufgestellt werden, anzurechnen.

§ 7. Der Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren aus einem Kommunalverband in einen anderen ist von den Landeszentralbehörden zu regeln. Soweit es sich um Kommunalverbände verschiedener Bundesstaaten einschließlich Elsaß-Lothringens handelt, hat die Reichsfleischstelle die Grundsätze für die Regelung aufzustellen.

§ 14. Unbeschadet der Befugnisse der Reichsfleischstelle erlassen die Landeszentralbehörden die Bestimmungen zur

§ 8. Für die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs (§ 5 Abs. 2 Nr. 3) haben die Landeszentralbehörden Sorge zu tragen.

Die Landeszentralbehörden regeln den Verkehr mit Schlachtvieh. Sie können bestimmen, daß der Ankauf von Schlachtvieh ausschließlich durch die von ihnen bezeichneten Stellen oder durch die von diesen beauftragten oder zugelassenen Personen stattfindet, sowie daß der Verkauf von Schlachtvieh nur an die bezeichneten Stellen oder an die von diesen beauftragten oder zugelassenen Personen erfolgen darf.

§ 9. Soweit die von den Landeszentralbehörden bezeichneten Stellen oder die von diesen beauftragten und zugelassenen Personen den erforderlichen Bedarf an Schlachtvieh nicht freihändig erwerben können, sind die fehlenden Mengen nach näherer Anweisung der Landeszentralbehörden von den Kommunalverbänden und Gemeinden innerhalb ihrer Bezirke aufzubringen unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 40. August — 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und mit folgenden Maßgaben:

1. Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe sind die Tiere zu belassen, die sie zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebs bedürfen. In Zuchtviehherden dürfen nur die zur Mast aufgestellten Tiere enteignet werden.
2. Bei der Festsetzung des Uebernahmepreises sind, soweit ein Höchstpreis nicht besteht, die von der Reichsfleischstelle aufgestellten Preisvorschriften zu berücksichtigen.

§ 10. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Verbrauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren in ihren Bezirken vorzunehmen. Sie können bestimmen, daß Fleisch aus Rotschlachtungen an die von ihnen bestimmten Stellen gegen eine von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festzusetzende Entschädigung abzuliefern ist. Sie haben den von den Landeszentralbehörden nach § 8 mit der Beschaffung des Schlachtviehs bezeichneten Stellen auf deren Verlangen eine Stelle zu benennen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Sie bedürfen zu der im Satz 1 vorgeschriebenen Regelung der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Regelung anstatt durch die Gemeinden durch deren Vorstand getroffen wird. Anstelle der Gemeinden sind die Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, die Regelung vorzunehmen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Regelung selbst treffen oder Anordnungen darüber erlassen.

Die Befugnisse der Gemeinden, der Kommunalverbände, der Landeszentralbehörden, sowie der von ihnen bestimmten Stellen regeln sich nach der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September — 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728).

III. Schlachtbestimmungen.

§ 11. Im Sinne dieser Verordnung gelten als Vieh: Rindvieh, Schafe und Schweine, als Fleisch: das Fleisch von diesen Tieren, als Fleischwaren: Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch, Würste aller Art sowie Speck.

§ 12. Streitigkeiten, die sich bei Durchführung dieser Verordnung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, den im § 8 für den An- und Verkauf von Vieh bezeichneten Stellen, den von ihnen beauftragten oder zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde; ergeben sich Streitigkeiten zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, Stellen oder Personen, die in verschiedenen Bundesstaaten einschließlich Elsaß-Lothringens, ihren Sitz oder ihre gewerbliche Niederlassung haben, so entscheidet ein Schiedsgericht.

Das Nähere über das Schiedsgericht wird vom Reichskanzler, über die örtliche Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörden und ihr Verfahren von den Landeszentralbehörden bestimmt.

§ 13. Die von den Landeszentralbehörden mit der Beschaffung von Vieh und der Regelung der Fleischversorgung beauftragten Behörden und Stellen haben der Reichsfleischstelle auf Erfordern Auskunft zu geben.

Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde im Sinne des § 9 in Verbindung mit § 2 des Höchstpreisgesetzes, als Kommunalverband, als Gemeinde oder Gemeindevorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 15. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft,

1. wer den Vorschriften im § 6 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt;
2. wer die im nach § 6 Abs. 4 obliegende Anzeige nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wen den auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2; § 7, § 8 Abs. 2 oder § 10 erlassenen Anordnungen oder den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsanordnungen zuwiderhandelt.

§ 16. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 27. März 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Deßbrück.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 199).

Zu § 6.

I. Verteilung der Schlachtungen.

Den Kommunalverbänden (Stadt- und Landkreisen) wird die Höchstzahl der für ihre Bezirke für einen bestimmten Zeitraum zugelassenen Schlachtungen an Rindvieh, Schafen und Schweinen durch die Reichsfleischstelle mitgeteilt.

Soweit erforderlich, sind die Schlachtungen von den Kommunalverbänden auf die Gemeinden, von diesen auf die in Betracht kommenden Betriebe ihres Bezirks unterzuverteilen. Dabei ist der Umfang der bisherigen Schlachtungen des einzelnen Betriebes zu berücksichtigen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben darüber zu wachen, daß die zugelassene Zahl der Schlachtungen nicht überschritten wird. Sie sind berechtigt und auf Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde verpflichtet, zu diesem Zwecke die Führung eines Schlachtbuchs durch die in Betracht kommenden Betriebe anzuordnen. In dem Schlachtbuche hat der Fleischbeschauper jede Schlachtung zu bescheinigen; es ist jedesmal unaufgefordert dem Fleischbeschauper vor der Beschau vorzulegen.

II. Gewerbliche Schlachtungen.

Schlachtungen von Rindvieh, Schafen und Schweinen, die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbetrieb des Viehhalters bestimmt sind, dürfen nicht über die zugelassene Höchstzahl hinaus und nur von solchen Personen, denen von den Kommunalverbänden oder Gemeinden die Erlaubnis zur Schlachtung erteilt ist, oder deren Beauftragten vorgenommen werden. Die Kommunalverbände oder Gemeinden haben dem zuständigen Fleischbeschauper die Zahl der für jeden Betrieb zugelassenen Schlachtungen mitzuteilen. Die Fleischbeschauper haben die Lebendbeschau an Schlachttieren, die von nicht berechtigten Personen oder über die zugelassene Höchstzahl hinaus geschlachtet werden sollen, abzulehnen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Polizeibehörde hat die Tiere vorläufig zu beschlagnahmen. Der Eigentümer hat die beschlagnahmten Tiere auf Verlangen der Gemeinde käuflich zu überlassen. Die Gemeinden haben sich bei der Bewertung der Tiere der Viehhandelsverbände zu bedienen.

Fleisch von Schlachttieren, die von unberechtigten Personen oder über die zulässige Höchstzahl hinaus geschlachtet sind, ist zugunsten der Gemeinde oder des Kommunalverbandes des Schlachtortes einzuziehen; ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.

III. Hauschlachtungen.

Für Schlachtungen, die ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters erfolgen (Hauschlachtungen), gelten folgende Vorschriften:

1. Die zur Schlachtung gelangenden Tiere müssen vom Besitzer mindestens sechs Wochen in seiner Wirtschaft gehalten sein.
2. Das aus solchen Schlachtungen gewonnene Fleisch darf nur unentgeltlich oder an Personen abgegeben werden, die zum Haushalt des Viehhalters gehören oder in seinem Dienste stehen.
3. Schlachtungen von Rindvieh sind nur nach Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet. Bei Einholung der Genehmigung ist das Lebendgewicht des Schlachtieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushaltes, für den die Schlachtung erfolgen soll, anzugeben. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nach der Zahl der Haushaltsangehörigen und unter Berücksichtigung des für die übrige Bevölkerung zur Verfügung stehenden Fleisches ein Bedürfnis für die Schlachtung anerkannt werden kann.
4. Schlachtungen von Schweinen und Schafen sind mindestens 48 Stunden vor der Schlachtung dem Kommunalverband schriftlich unter Angabe des Lebendgewichts des Schlachtieres und der Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushaltes, für den die Schlachtung erfolgen soll, anzuzeigen.

Der Kommunalverband kann die Schlachtung untersagen, wenn unter Berücksichtigung der seit dem 1. Januar 1916 für den Haushalt vorgenommenen Schlachtungen nach der für die übrige Bevölkerung zur Verfügung stehenden Fleischmenge ein Bedürfnis nicht anerkannt werden kann.

IV. Rotschlachtungen.

Rotschlachtungen fallen nicht unter die vorstehenden Vorschriften. Sie sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung dem Kommunalverbande anzuzeigen. Dabei ist anzugeben, ob das Fleisch ausschließlich im Haushalt des Schlachtenden oder innerhalb der Gemeinde verbraucht wird. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauper.

Von der Befugnis des § 10, die Ablieferung des Fleisches aus solchen Schlachtungen an eine von den Gemeinden zu bestimmende Stelle zu verlangen, ist bei häufigerem Vorkommen von Rotschlachtungen bei demselben Besitzer Gebrauch zu machen. Die Entscheidung liegt der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident fest.

V. Anrechnung.

Die Anrechnung des aus Haus- und Rotschlachtungen gewonnenen Fleisches auf die für den Kommunalverband zugulassende Zahl der Schlachtungen hat nach den von der Reichsfleischstelle aufgestellten Grundlagen zu erfolgen.

Zu § 7.

Ueber die Regelung des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren ergeht besondere Anweisung. Die Mengen an Fleisch und Fleischwaren, die im Eisenbahnfrachtverkehr aus dem Schlachtort nach einem anderen Kommunalverband verbracht werden, sind unter Angabe des Bestimmungsortes am Schiffe jeder Woche dem Kommunalverband des Schlachtortes vom Versender anzugeben. Soweit der Verband von Fleisch durch Schlachtereibetriebe bisher üblich war, darf er bis auf weiteres vom Kommunalverband des Schlachtortes nur im Verhältnis zu der Herabsetzung der Schlachtungen beschränkt werden.

Zu § 8.

Die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Bedeckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs wird den Viehhandelsverbänden, im Regierungsbezirk Sigmaringen dem Regierungspräsidenten, nach der Verteilung durch den Zentralviehhandelsverband übertragen.

Die Viehhandelsverbände, in Sigmaringen der Regierungspräsident, haben den freihändigen Anlauf von Schlachtvieh in ihren Bezirken bis spätestens zum 15. April so zu regeln, daß alles zur Schlachtung verkaufte Vieh an den Verband selbst oder an die von ihm bezeichneten Personen oder Stellen abgeliefert wird, damit sie für eine rechtzeitige und vollständige Bereitstellung an den vom Zentralviehhandelsverband aufgegebenen Stellen Sorge tragen können.

Der Anlauf von Vieh zur Schlachtung durch andere als die von den Viehhandelsverbänden hierfür bestimmten Personen oder Stellen, sowie der Verkauf von Vieh zur Schlachtung an andere Personen oder Stellen ist von dem Zeitpunkt ab, an dem die Verbände dahingehende Bestimmungen erlassen, verboten.

Zu § 9.

Ist ein Viehhandelsverband nicht in der Lage, die ihm vom Zentralviehhandelsverband zur Beschaffung aufgegebenen Mengen Schlachtvieh vollständig und rechtzeitig freihändig zu erwerben, so hat er die fehlende Menge unverzüglich dem Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden dem Regierungspräsidenten, anzuzeigen. Diese Behörden haben die fehlende Menge nach Benehmen mit dem Viehhandelsverband den Kommunalverbänden, oder einzelnen derselben zur Aufbringung aufzugeben. Die Kommunalverbände haben die angeforderte Menge auf die Gemeinden zu verteilen, die — nötigenfalls unter Anwendung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, — die Tiere zu beschaffen haben. Bei der Zwangsverteilung ist zu beachten, daß den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die Tiere zu belassen sind, die sie zur Fortführung der Wirtschaft bedürfen. Welche Tiere zur Fortführung der Wirtschaft nötig sind, entscheidet in Zweifelsfällen der Regierungspräsident. In Zuchtviehherden dürfen nur zur Mast aufgestellte Tiere enteignet werden. Welche Herden als Zuchtviehherden anzusehen sind, entscheidet in Zweifelsfällen der Regierungspräsident nach Anhörung der Landwirtschaftskammer.

Im Regierungsbezirk Sigmaringen hat die Unterverteilung auf die Kommunalverbände durch den Regierungspräsidenten zu erfolgen.

Zu § 10.

Die Kommunalverbände oder Gemeinden haben den Viehhandelsverbänden, die mit der Lieferung von Vieh an sie beauftragt sind, auf Verlangen eine Stelle zu bezeichnen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Solange keine rechtsfähige und kreditwürdige Stelle benannt ist, hat der Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde das Schlachtvieh zu übernehmen.

In Gemeinden über 10000 Einwohnern ist für die Verbrauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren der Gemeindevorstand, im übrigen der Vorstand des Kommunalverbandes zuständig. Die Kommunalverbände und die Gemeinden haben das ihnen gelieferte Schlachtvieh nach Maßgabe der zugelassenen Schlachtungen auf die in Betracht kommenden Betriebe zu verteilen. Soweit erforderlich, haben die Gemeinden weitere Maßnahmen zu treffen, um eine angemessene Verteilung des Fleisches und der Fleischwaren auf ihre Bevölkerung sicherzustellen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können die Fleischer zur Durchführung dieser Maßnahmen zu Zwangsverbänden auf Grund des § 15b der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607 und 728) etwa nach dem Muster der Viehhandelsverbände zusammenschließen. Die Sitzung des Verbandes ist von dem Vorstände des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu eröffnen. Den Vorsitz im Verbande hat ein Vertreter des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu führen, den Verbrauchern ist eine angemessene Vertretung zu sichern.

Die nach Absatz 2 und Satz 3 und Absatz 3 getroffenen Anordnungen bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Kommunalaufsichtsbehörden können benachbarte Kommunalverbände und Gemeinden oder Teile zu diesen Zwecken zusammenschließen.

Zu § 11.

Als Fleischwaren gelten Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch und Würste aller Art, auch von anderen Tieren als Rindvieh, Schafen und Schweinen.

Zu § 12.

Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der Verordnung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, den Viehhandelsverbänden, den von ihnen beauftragten oder zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Veräußerer seinen Sitz oder gewerbliche Niederlassung hat, soweit Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident.

Zu § 14.

Wer als Kommunalverband, Vorstand des Kommunalverbandes, Gemeinde oder Gemeindevorstand zu betrachten ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze. Gutsbezirke gelten als Gemeinden.

Berlin, den 29. März 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. d. w.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

von Voebell.

Ges. Nr. 1A le 2059 M. f. L.

Mb 4163 M. f. S.

V12 114 M. d. J.

Das Dorf Haucourt erstürmt.

Vom westlichen Kriegsschauplatz.

Großes Hauptquartier, 6. April. (W. I. B. Amtlich.) Weithin der Maas verließ der Tag zunächst durch das Vorbereitungsfeuer, das wir auf die Gegend von Haucourt legten, sehr lebhaft. Am Nachmittag war auch die Tätigkeit unserer Infanterie rege. Sie stürmte das Dorf Haucourt und einen stark ausgebauten französischen Stützpunkt östlich des Ortes. Abgesehen von sehr erheblichen bürgerlichen Verlusten büßte der Feind 11 Offiziere, 531 Mann an unversehrten Gefangenen, die zwei verschiedenen Divisionen angehören, ein.

Auf dem rechten Maasufer wurde ein erneuter Angriffsvorstoß der Franzosen gegen die von uns im Cassette-Walde und nordwestlich davon am 2. April genommenen Stellungen schnell erstickt.

Oberste Heeresleitung.

Der fünfte Zeppelinausflug auf England.

Berlin, 6. April. (W. I. B. Amtlich.) Marine-uffschiffe haben in der Nacht vom 5. zum 6. April ein großes Eisenwerk bei Whitby mit Hochöfen und ausgedehnten Anlagen zerstört, nachdem vorher eine Batterie nördlich von Hull mit Strengbomben belegt und außer Gefecht gesetzt war. Ferner wurden die Fabrikanlagen von Leeds und Umgebung, sowie eine Anzahl Bahnhöfe des Industriegebiets angegriffen, wobei sehr gute Wirkungen beobachtet wurden.

Die Luftschiffe wurden heftig beschossen; sie sind alle unbeschädigt gelandet.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Die Eroberung von Haucourt.

Berlin, 6. April. (W. I. B.) Der heutige Generalstabsbericht zeigt deutlich unser methodisches Vorgehen bei Verdun. Auf dem linken Maasufer schreitet der Angriff systematisch fort. Das Dorf Haucourt ist mit ganz besonderer Schnelligkeit genommen worden. Die Franzosen leisteten besonders heftigen Widerstand, und das deutsche Vordringen wurde noch durch eine Redoute am Nordufer des Forgesbaches flankiert. Trotzdem ist das Dorf ganz in unserer Hand. Die Stellung war von besonderer Bedeutung. Sie bildete den linken Stützpunkt der französischen Stellung. Von den beherrschenden Höhen aus läßt sich die ganze Stellung mit Maschinengewehrfeuer bestreichen. Die französischen Meldungen der letzten Tage, die von riesigen Verlusten sprechen, entsprechen in keiner Weise den Tatsachen, im Gegenteil, unsere Verluste sind außerordentlich gering. Ebenso unrichtig sind die französischen Meldungen, wonach die französischen Stellungen nördlich des Baches freiwillig geräumt wurden. Wahrscheinlich wird der französische Nachrichten dienst auch jetzt wieder behaupten, Haucourt sei freiwillig geräumt worden, obwohl eine solche Behauptung angesichts der Bedeutung Haucourts für die französische Linie besonders unnützlich wäre.

Von den östl. Kriegsschauplätzen.

Großes Hauptquartier, 6. April. (W. I. B. Amtlich.) Es hat sich nichts von besonderer Bedeutung ereignet. Oberste Heeresleitung.

Wien, 6. April. (W. I. B.) Amtlich wird verlautbart, 6. April 1916:

Nichts neues.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Der Krieg mit Italien.

Wien, 6. April. (W. I. B.) Amtlich wird verlautbart, 6. April 1916:

Auf der Hochfläche von Dobberdo wurden östlich Selz die unlangst vom Feinde genommenen Gräben vollständig gesäubert. Italienische Angriffe scheiterten.

Im Vedro- und Judicarien-Abchnitt unterhielt die feindliche Artillerie ein lebhaftes Feuer. Angriffe schwächerer italienischer Kräfte gegen unsere Stellungen nordöstlich des Vedro-Sees und im Taone-Tal wurden abgewiesen.

Somit beschränkte sich die Kampfintensität auf mäßiges Geschützfeuer in einzelnen Abschnitten.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Balkanriegsschauplatz.

Großes Hauptquartier, 6. April. (W. I. B. Amtlich.) Es hat sich nichts von besonderer Bedeutung ereignet. Oberste Heeresleitung.

Deines Bruders Weib.

Original-Roman von H. Courths-Mahler.

1) (Nachdruck verboten.)

Bernhard Faltner sah in dem Privatkontor seiner Fabrik draußen am Süden der Stadt. Diese Fabrik, in der Teppiche gewebt wurden, war ein großer, roter Ziegelbau, der von drei Seiten einen mächtigen Hof umschloß. Die vierte Seite des Hofes begrenzte die Mauer, die das Grundstück von der Straße abschloß, und in der zwei große Tore zur Ein- und Ausfahrt der Wagen und eine kleinere Pforte für Fußgänger angebracht waren.

Hundert von Arbeitern und Beamten bevölkerten dies Gebäude. Oben unter dem Dache befanden sich die Zeichensäle, wo die Teppichmuster entworfen und die Detailzeichnungen angefertigt wurden. Draußen hörte man das Schwirren und Rauschen der Maschinen, das Klappern der Webstühle, und einer Anzahl geöffneter Fenster entströmte feuchter Dampf und ein eigentümlicher Geruch von Farbe und feuchter Wolle.

In dem großen Hofe standen Wagen, die mit Teppichballen beladen wurden, die ein Fahrstuhl von oben herab befördert. Bernhard Faltner war an dies Geräusch so gewöhnt, daß es ihn nicht mehr störte. Seit vierundzwanzig Jahren war er Besitzer dieser Fabrik. Er hatte sie selbst erbaut lassen, als er sich mit seiner ersten Frau vermählte. Das große Vermögen, das sie ihm in die Ehe brachte, hatte ihm das ermöglicht, denn er selbst hatte nur über ein bescheidenes Kapital verfügt. Die Fabrik hatte bald einen guten Ruf bekommen, sie war leistungsfähig und es fehlte nicht an lobnenden Aufträgen. Mit den Jahren hatte Faltner, der ein tüchtiger und begabter Kaufmann war, sein Unternehmen noch vergrößert und verbessert. Es war viel Geld eingebracht, aber er hatte auch, dank seiner verschwägerten zweiten Frau, viel gebraucht. Und nun sollte er, gerade zu einer Zeit, da er allerlei Fehlschläge gekostet hatte, seinem Sohn das mütterliche Erbe überlassen, das bisher in seinem Geschäft gekostet hatte. Faltner hatte tausend Mark aus jedem Betrieb gezogen, — das war kein Kleinigkeit! Und Bernhard Faltner sah auch heute

wieder mit sorgenvoller Stirn und rechnete. Wenn seine Frau auch übertrieben hatte, wenn sie behauptete, daß ihn das Auszahlen der Summe ruinieren müsse, so kam er doch in eine verurteilte ernste und unangenehme Lage.

Trotzdem dachte er nicht daran, seinen Sohn zu bitten, ihm das Kapital noch länger zu überlassen. Nicht nur, daß er Gerhard so fremd geworden war, hinderte ihn daran, sondern auch der Gedanke, daß dessen Mutter wohl aus besonderen Gründen kurz vor ihrem Tode so testiert hatte. Er vermochte auch heute noch nicht ruhig an den Tod seiner ersten Frau zu denken.

Unmutig warf er endlich die Feder hin. Was half ihm alles Rechnen. Es änderte nichts an der Tatsache, daß er in die schwierigste Lage kam, wenn er das Geld auszahlen mußte. Vielleicht hätte er das gleiche Kapital an anderer Stelle aufnehmen können. Aber das hatte auch seine Schattenseiten, und so leicht war es nicht, eine solche Summe zu beschaffen. Zudem war der Termin unheimlich schnell nahe gerückt, ohne daß er hätte Deckung schaffen können.

Trübe starrte er vor sich hin.

Sein gutgezeichnetes, kluges Gesicht erinnerte sehr an das seines Sohnes Gerhard. Nur waren dessen Züge schon jetzt markanter, energischer, als die des Vaters. Vielleicht lag das auch daran, daß Bernhard Faltners Mund und Kinn durch einen Bart verdeckt waren. Das verbergte vielleicht die charakteristischen Linien, die bei Gerhard deutlich hervortraten. Auch andere Augen hatte Bernhard Faltner. Sie waren dunkelblau, fast schwarz, und hatten einen weniger bestimmten, weniger herben Ausdruck, als die grauen Augen des Sohnes.

Alles in allem war Bernhard Faltner, trotzdem er fast fünfzig Jahre zählte, noch ein sehr stattlicher und gut aussehender Mann.

Mit einem Seufzer hob er endlich das Haupt.

„Du läst dich — noch aus dem Grabe heraus, Maria,“ stöhnte er leise, mit der schmalen Hand nervös durch das graumelierte Haar fahrend.

Wie schon oft in den letzten sechzehn Jahren, seit dem Tode seiner ersten Frau, regte sich auch heute wieder das

Gewissen in seiner Brust. Er wußte, daß er sich an Maria veründigt hatte, daß er sie getränkt und beleidigt hatte mit seiner Leidenschaft für Helene, seine zweite Frau. Auch auch regte sich oft eine leise Stimme in ihm, die ihn anklagen wollte, daß Maria wohl mit Absicht aus dem Leben geschieden sei, weil sie es nicht ertragen konnte, daß er sie verraten hatte. Aber diese Stimme brachte er stets mit Gewalt zum Schweigen. Daran wollte er nicht glauben, weil er sonst die Last nicht hätte tragen können. Der Wahner in seiner Brust ließ sich nie ganz zum Schweigen bringen. Und der Anblick seines ältesten Sohnes wedte immer wieder von neuem die Erinnerung an seine Schuld.

Nur dann fühlte er sich ganz frei von aller Gewissensnot, wenn Helene bei ihm war. Dann wußte er, daß er nicht anderes hatte handeln können, daß das Gefühl, welches ihn zu ihr gezogen hatte, zu mächtig gewesen war, um sich dagegen auslehnen zu können.

Helene's Zauber wirkte auch jetzt noch mit der alten Macht auf ihn ein, und in ihrer Nähe war er zu glücklich, um Gewissensbissen Raum geben zu können.

Aber wenn er hier draußen in der Fabrik allein war, dann stiegen zuweilen Marias ernste, leidvolle Augen vor ihm auf, dann sah er sie bleich und kalt, mit dem tiefen Schmerzenszug um den blassen Mund, auf ihrem letzten Lager liegen. So jung hatte sie sterben müssen — so jung.

Bernhard Faltner war kein Mensch, der sich leicht über solche Erinnerungen hinwegsetzen konnte. Und jetzt, da er durch die Bestimmung in Marias Testament in eine schlimme Lage zu kommen drohte, sah er darin eine Art Vergeltung. Er hatte es nicht gewagt, Gerda zu bitten, ihm das Kapital zu belassen. Etwas wie Furcht war in ihm, daß sein Sohn ihm falls seine Bitte abschlagen könnte, mit einem vorwurfsvollen Hinweis auf seine Mutter. Denn daß Gerda ähnlich, auf welche Weise seine Stiefmutter zur Nachfolgerin seiner Mutter geworden war, das ging deutlich genug aus seinem Verhalten hervor.

(Fortsetzung folgt.)

6. April. (W. I. B.) Amtlich wird ver-
6. April 1916:

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Wilson schiebt die Entscheidung auf.

York, 6. April. (W. I. B.) Durch Funkpruch
Vertreter des W. B. Die „Associated Press“ mel-
Washington: Da schlüssiges Beweismaterial über die
Angriffe auf Schiffe, auf denen sich Amerikaner be-
finden, haben Wilson und das Kabinett heute
eine Entscheidung über den Kurs, den die Vereinigten
Staatschiffe haben, aufgeschoben.

Ford amerikanischer Präsidentschafts- kandidat?

York, 6. April. (Zentr. Zeit.) Der bekannte
Friedensbewegung, Henry Ford, erhielt, ob-
wohl als Kandidat für die Präsidentschaft auf-
geboten, republikanischen Wahlbezirk in Michigan 50 000
Stimmen und schlug damit Senator Smith, der für Wil-
son eingetreten war. In politischen Krei-
sen über dieses Ergebnis erstaunt, weil Smith eine
Wahlkampagne betrieben hatte und bedeutende Zei-
tungen mit der Bemerkung unterstützten, daß eine
Stimme für Smith Wilsons Hand stärken werde.
Er wurde abgelehnt, seine Kandidatur ernstlich in
Frage zu stellen. Er hatte weder Geld gespendet, noch
sich umgeworben.

In einem deutschen Internierungslager in Japan.

Berlin, 6. April. (U.) Nach einer Draht-
nachricht sind in Osaka 14 Baracken des deutschen
Internierungslagers abgebrannt. Die Ursache ist unbekannt.

Deutscher Reichstag.

Berlin, 6. April. Die Beratung des Etats des
Auswärtigen Amtes wird fortge-

setzt. (Fortsetz. Volls.) Die Rede des
Ministers wird im Auslande Aufsehen erregen, in Deutsch-
land Zustimmung finden. Der Reichsminister hat
über die Kriegsziele gesprochen. Der
Kriegsminister kann nun unserer Regierung ge-
heim gemacht werden.

Stefanmann (nat.): Wir bringen unserem
Hindenburg, der morgen sein fünfzigjähri-
ges Jubiläum begeht, unsere herzlichsten Glückwünsche
dar. Die Pariser Konferenz hat beschlossen, uns
zu unterstützen. Wir haben aber ein Mittel, diesen
Entschluß zu verwirklichen. Die Interessen der
Welt sind stets. Wir wissen aber unerschütterliche
Gründe. Dies gilt auch für Amerika, dessen Völker
den Kriegszonen spazieren fahren dürfen. Wir er-
weitern Deutschland, aber auch ein freies

Stefanmann (nat.): Auf die Frage des
Kriegs, die mich nicht einfließen, weil sie in die
Zukunft gehört. (Unruhe.) Wir müssen alles vermei-
den, die notwendige Einigkeit fördern. (Unruhe)
In Ernährungsfrage darf nicht einseitig behandelt
werden. Die Landwirtschaft leidet schwer unter dem
Krieg. Das Leben wird durch eine Fülle von Verord-
nungen gemacht. Wir können trotz allem der weiteren
Entwicklung mit Vertrauen entgegenblicken.

Dr. Werner (deutsche Frak.): Auch
wir, daß die gewaltigen Opfer des Krieges nicht ver-
gessen sind. Ein Frieden, in dem es weder Sieger
noch gibt, genügt uns nicht. Dem Grafen Zeppelin
für die Ausgestaltung seiner genialen Erfindung
für die neue deutsche Mode ist eine Stoff-
entdeckung. Wir müssen die deutsche Reichsgrenze
gegen die jüdische Einwanderung schützen.
Haafe (soz. Arbeitsgemeinschaft): Der Untersee-
krieg ist eine sonderbare Randgebildung des Vertrauens
in die Feuertaube ist maßlos. Wir sind gegen
den Krieg. Wir wollen nicht Rußland in die Arme
ziehen. (Heiterkeit.) Die Neutralität Belgiens
ist internationale Abmachungen festgelegt. (Unruhe)
Der Reichsminister teilte hier im August 1914
den Kriegszustand mit, versprach aber Entschä-
dung. Er wird es nachher und auch gestern von der
Seite ab. Die Annexionisten gehen natürlich noch
weiter. Ich bin der Meinung, daß der Krieg mit aller
Vollkraft führen wollen. (Zurufe.) Wir dürfen unseren Fein-
den keine Friedensbedingungen diktieren wollen. Das
ist aller Länder Ehre den Frieden.

Stefanmann (soz.): Als der Reichsminister seine
Entscheidung abgab, konnte er nicht wissen, daß
wir innerlich gegen uns Stellung genommen hatte.
Die Haafe werden im Ausland Befriedigung

Stefanmann (soz.): Der Reichsminister sagte
den Deutschen bluten Deutschlands Söhne, und
gegen die Vandalen. Damit hat sich der Reichs-
minister von den Eroberungspolitikern. Soll auch
den Kammern aufgeben, ohne daß ein einziger Grenz-
streifen, den irgend ein vermoderter Diplo-
mat gefast hat? Ernste Friedensangebote sind uns
gemacht worden. Frankreich und Belgien ein-
nehmen, ist eine unmögliche Forderung. Ich meine,
die Kolonien heraus! Wir hegen keinen
Hass gegen Frankreich, das sich in die Arme des Zaren ge-
worfen hat. Der Krieg unter den großen Staaten ist ein
Krieg, der bald beendet werden.
Der Reichsminister und des Auswärtigen Amtes
erledigt. Der Unterseeboots-Antrag
wurde großer Mehrheit angenommen.

Ein Glückwunsch des Kaisers.

Berlin, 6. April. (W. I. B.) Seine Majestät der
Kaiser hat dem Reichsminister telegraphisch herzlich zu
seinem Geburtstag beglückwünscht, mit denen er im Reichs-
tag seine neue Stellung zur Vergangenheit und Zu-
kunft hat.

Die Altersrente.

Berlin, 6. April. (W. I. B.) Der Reichstag
hat heute einen Entwurf eines Gesetzes betreffend die Alters-
rente in der Invalidenversicherung angenommen. Der
Reichsversicherungsordnung wie folgt:

Altersrente erhält der Versicherte vom vollendeten 65. Le-
bensjahre an, auch wenn er noch nicht Invalide ist. Para-
graph 1292 erhält folgende Fassung: Der Anteil der Ver-
sicherungsanstalt beträgt bei Witwen- und Witwerrenten drei
Zehntel, bei Waisenrenten für eine Witwe drei Zwanzigstel,
für jede weitere Witwe ein Zwanzigstel des Grundbetrages
und der Steigerungsfähigkeit der Invalidenrente, die der Er-
nähre zur Zeit seines Todes bezog oder bei seiner Invali-
dität bezogen hätte.

Die Sommerzeit.

Berlin, 6. April. (W. I. B. Amtlich.) Der Bundes-
rat hat heute beschlossen, daß in der Zeit vom 1. Mai
bis 30. September 1916 anstelle der mitteleuropäischen Zeit,
die in Deutschland durch Reichsgesetz vom 12. März 1893
eingeführt worden ist, als gesetzliche Zeit die mittlere
Sonnenzeit des 30. Längengrades östlich von Greenwich
gelten soll. Das bedeutet, daß die Uhren für diese Zeit
spanne um eine Stunde vorzustellen sind. Dem-
gemäß wird der 1. Mai 1916 bereits am 30. April 1916,
nachmittags 11 Uhr beginnen, der 30. September 1916 aber
um eine Stunde verlängert werden, damit am 1. Oktober
1916 die mitteleuropäische Zeit wieder in Kraft treten kann.

Hindenburg.

Zum 50. Militär-Dienstjubiläum des Generalfeldmarschalls
am 7. April.

Generalfeldmarschall von Hindenburg begeht heute sein
50jähriges Militär-Dienstjubiläum und damit eine Feier, die
das deutsche Volk zum willkommenen Anlaß nimmt, dem
gewaltigen Krieger den aus der Tiefe der Volks-
seele strömenden Dank von all und jung zum Ausdruck zu
bringen. Hindenburg ist mit dem ganzen deutschen Volke
so nahe und fest verwachsen, wie der erste Hohenzollernkaiser
und der eiserne Kanzler es sind. Er gehört den Deutschen,
nicht nur denen innerhalb des deutschen Reiches, sondern auch
all denen, die über See wohnen und um das Schicksal Deutsch-
lands in diesem Weltkriege oft bangen, bis die Nachricht der
Siege Hindenburgs die ganze Welt durchzitterte und die unbe-
dingte Siegeshoffnung aller Deutschen begründete und dau-
ernd befestigte.

Der frühere Chef des Generalstabs der Armee, Alfred
Graß-Schloffen, sagte in seiner Gedächtnisrede auf seinen
hochberühmten Vorgänger, indem er die weltgeschichtlichen
Erfolge des Jahres 1866 berührte: „Da erlangte zum
erstenmal der Name Moltke. Wer ist Moltke? So fragten
sich viele und nicht die Schlechtesten. Aber schon der ver-
hallende Donner der Geschütze von Königgrätz trug den
Namen Moltke über alle Lande, und man wußte, einer der
größten Feldherren aller Zeiten war erstanden.“

Diese Worte passen ebenso auf Hindenburg. Alle, die
es erlebt haben, werden die schicksalsschweren Tage des August
1914 nie vergessen, als unsere in Belgien und Frankreich
siegreich vordringenden Heere an der Westfront im erbitterten
Kampf mit einem starken Feinde standen und gleichzeitig im
Osten die russischen Millionenheere immer näher kamen, mit
der Absicht, alles, was ihnen entgegentrat, niederzuwalzen.
Nicht nur in den hartbedrückten östlichen Provinzen Preu-
ßens, auch im übrigen Deutschland schwebte bei vielen die
bange Frage auf den Lippen: Wer wird in dieser Stunde
der furchtbaren Gefahr unser Retter sein?

Da tauchte Hindenburg auf, ganz plötzlich. Und gerade
dieses Tauchen aus der Tiefe erweckte den Eindruck des
Helfers, den Gott gesandt. Von dem Augenblick an, wo
Hindenburgs Name zuerst öffentlich genannt wurde, war er
neben Zeppelin der vollstimmigste Deutsche. Das war die
Stunde, da am 30. August des ersten Kriegsjahres die Kunde
durch die Welt lag: „Unsere Truppen in Ostpreußen unter
Führung des Generalobersten von Hindenburg haben die vom
Krieg vorgegangene russische Armee in Stärke von fünf
Armee-korps und drei Kavallerie-Divisionen in dreitägiger
Schlacht in der Gegend von Gilsenburg und Ortelsburg ge-
schlagen und verfolgt sie jetzt über die Grenze.“ Und als
am 12. September die Kunde kam: „Die Armee des Gene-
ralobersten von Hindenburg hat die russische Armee in Ost-
preußen nach mehrwöchigem Kampf vollständig geschlagen;
der Rückzug der Russen ist zur Flucht geworden“, als dann
die Nachrichten von der ungeheuren Siegesbeute kamen, da
jubilte nur ein Name von allen deutschen Lippen: Hinden-
burg! — Tannenberg, Majurische Seen, Lodz und Lwow, die
Winterschlacht, der unerreichte Rückzug von Warschau, der
Ritt nach Plesien und Aurland, Warschau, Modlin und Bres-
litowsk, das Ringen um Elbau und Wlana — so viel Namen,
so viel Ruhmesstränge, die sich auf das Haupt des ver-
ehrungswürdigen Mannes senken.

Nach der Eroberung von Aurland und der Zerschmette-
rung der Niemenseitungen ist Hindenburg einen langen Winter
in der Defensive geblieben, hat an der Düna und weiter süd-
lich bis in die Nähe der großen Sämpse treue Wacht gehalten.
Nun richtete sich wieder gegen die eiserne Mauer, die er
mit seinen treuen Truppen aufgerichtet hat, der wütende
Ansturm der Russen. Wie er sie empfing, hat das haben
die amtlichen Berichte der letzten Wochen bewiesen. Hel-
denkämpfe opferte ein das einzelne Menschenleben für weniger
als nichts achtender Feind in der Hoffnung, durch brutale
Gewalt die deutsche Front zum Weichen zu bringen. Es hat
ihm nichts geholfen. Alle Angriffe endigten ergebnislos.
So hat der Name Hindenburg bis zur Stunde seinen alten,
zaubermächtigen Klang.

Was dem deutschen Volke an diesem großen Heerführer
noch besonders gefällt, das ist seine schlichte Bescheidenheit.
Wie ist er gefeiert worden in diesem Kriege! Er hat aber
immer den Hauptteil des Verdienstes seinen prächtigen Mit-
arbeitern und vor allen Dingen auch seinen tapferen Truppen
zugewiesen. Danken wir Gott, daß er uns in schwerer Zeit
einen solchen Mann gegeben und wiedergegeben hat! Danken
wir dem Kaiser, daß er ihm an die Stelle rief, an die er ge-
hörte! Wenn nach Jahrzehnten und Jahrhunderten unser
Volk in hoffentlich ruhigen und segneten Zeiten seiner
Besten gedenkt, da wird nicht nur auf den ehernen Tafeln
der Geschichte, sondern in den Herzen aller leben und leuchten
der Name: Hindenburg!

Lokaler und vermischter Teil.

Limburg, den 7. April 1916.

2. Fleischversorgung. Im amtlichen Teil des
heutigen Blattes veröffentlichen wir eine Bekanntmachung
über Fleischversorgung und die dazu gehörigen Ausführungs-
bestimmungen. Wegen der großen Wichtigkeit dieser behör-
dlichen Maßnahme empfehlen wir genaue Beachtung.

2. Stiftung. Daß die Deutschen in Amerika ihre
Heimat noch nicht vergessen haben, zeigt die Liebenswürdig-
keit unseres früheren Mitbürgers Herrn B. Egenolf (Eli-
abeth, U. S. A.), welcher zu gemeinnützigen Zwecken aus
Amerika 200 Mk. geschickt hat. Diefelben sind der neu-
gegründeten Mutterbesatzungsstelle zu Verfügung gestellt worden,
um armen zurückgebliebenen Kindern Milch oder Nahrungsmittel
zu gewähren.

Wohltätigkeitsabende des 2. Landst. Inf.

Erst-Abt. XVIII. 27. Man schreibt uns: In der Oster-
woche, vom 24. bis 26. April, stehen den Bewohnern
unserer Stadt und Umgegend durch vier vielversprechende
Wohltätigkeitsveranstaltungen des 2. Landst. Inf. Ers. Abt.,
Limburg XVIII. 27., die zum Besten des roten Kreuzes
vom Kreise Limburg im Saale der „Alten Post“ dargeboten
werden, genutzte Abende bevor. Das vaterländische Volks-
stück „Immer feste druff!“ (Text von Hermann Haller und
Willi Wolf, Musik von Walter Rolke) das in Berlin und
anderen Großstädten über 400 Aufführungen erlebt, wird
uns an diesem Tage mit seinem heiteren Inhalt erfreuen.
In liebenswürdiger Weise wurde vom Verlag des Stückes
unserm 2. Landst. Abt., das mit dem Reinertrag aus seinen
Darbietungen des Krieges Not lindern helfen will, das
Aufführungsrecht zu den Veranstaltungen erteilt. Bedeu-
tende Künstler vom Frankfurter Schauspielhaus, vom Neuen
Theater und Schumann-Theater in Frankfurt, sowie ange-
sehene auswärtige Opernsänger und Damen und Herren der
hiesigen Gesellschaft haben, in uneigennützigem Bestreben die
gute Sache unterstützend, die Rollen übernommen und ver-
bürgen durch ihr Können eine volle Wirkung des überall
mit großem Beifall aufgenommenen Stückes. Die Musik
wird von dem 22 Mann starken Streichorchester der Ka-
pelle unseres 2. Landst. Abt. ausgeführt. Das vaterländische
Volksstück „Immer feste druff!“ ist in der kurzen Zeit seines
Bestehens mit seinen leicht ins Ohr fallenden Reimen bereits
Gemeingut unseres Volkes geworden. Erinnert sei hierbei
nur an das stolze Marschlied: „Der Soldat, der Soldat
ist der schönste Mann bei uns im Staate“, oder „Nach
Paris, nach Paris!“ Die Vorbereitungen zu den Veran-
staltungen sind schon in vollem Gange. Auch sind von heute
ab Eintrittskarten, die, um eine Ueberfüllung des Saales
zu vermeiden, auf vier Aufführungen (Dienstag, den
24. April, abends 7 Uhr, Dienstag, den 25. April, nach-
mittags 3 Uhr und abends 8 Uhr, sowie Mittwoch, den
26. April, abends 8 Uhr) verteilt sind, hierorts bei den
Firmen: Buchhandlung Geinr. Aug. Herz, Zigarrengeschäft
Willy. Bösch, Zigarrengeschäft Franz Müller, Zigarrengeschäft
Karl Bösch und in den auf den Plakaten kenntlich gemachten
Stellen unserer umliegenden Ortschaften erhältlich. Ebenso
werden mitwirkende Damen unserer Stadt durch den Ra-
temverkauf den guten Zweck der Veranstaltungen, denen wir
zu jeder Aufführung ein volles Haus wünschen, unterstützen.

Einfachheit bei der Konfirmations-

feier empfiehlt das Königl. Konsistorium zu Wiesbaden
in folgenden Ausführungen des kirchlichen Amtsblattes:
Zu den heilsamen Wirkungen der gegenwärtigen schweren
Kriegszeit gehört ohne Zweifel, daß unser Volk unter dem
Druck der Verhältnisse und bei der wachsenden Teuerung
zu einer wesentlich einfacheren Lebenshaltung genötigt wird.
Im Interesse ihrer volkserzieherischen Aufgabe begrüßt die
Kirche diese Rückkehr zur Anspruchslosigkeit der Väter und
würdigt sie als ein Mittel zur Gesundung und Stärkung des
Volkscharakters. Sie hat an ihrem Teil mitzuwirken, daß
die von der Not der Zeit geforderte Herabsetzung der
Lebensansprüche sich zur Bekcheidenheit des Sinnes und
Schlichtheit des Wesens vertieft und als ein Segen für unsere
innere Entwicklung, nicht zum wenigsten für die Erziehung
unserer Jugend erkannt wird. Eine bedeutsame Gelegen-
heit zu dieser Mitwirkung bietet sich bei den bevorstehenden
Konfirmationsfeiern. Es kann nicht geleugnet werden, daß
bisher bei der Konfirmation oft ein Aufwand in der Rich-
tung getrieben wurde, der mit dem inneren Gedanken und
dem Zweck der Einsegnung in einem unvereinbaren Wider-
spruch stand. Um so mehr wird es jetzt die Pflicht der
Herren Geistlichen sein, mit vollem Ernst auf die größte
Einfachheit bei der Konfirmationsfeier zu dringen, insbe-
sondere auch bei der hier und da herrschenden Sitte, für Prüfung
und Konfirmation verschiedene Kleidung neu anzuschaffen,
im Hinweis auf die dringend gebotene Sparsamkeit aller
Volksteile entgegenzutreten. Wie den Kindern im Unterricht
zum Bewußtsein gebracht werden muß, daß nur die Einfach-
heit der äußeren Erscheinung zum Geiste der Konfirmation
paßt, so ist auch den Eltern in geeigneter Weise von dieser
unserer Anregung Kenntnis zu geben und gerade den Wohl-
habenden unter ihnen ans Herz zu legen, daß sie mit gutem
Beispiel den anderen vorangehen müssen.

24. Staffel, 6. April. Der Zimmerlehrer Rudolf

Finck aus Staffel bestand vor dem Gesellenprüfungsausschuß
in Limburg die Gesellenprüfung im Praktischen mit der Note
„sehr gut“, im Theoretischen mit der Note „gut“.

2. Falsch verstanden. Englische Zeitungen posaunen
den nahen Erfolg des Aus Hungersplans aus. In Deutsch-
land, so berichten sie, hat der Mangel an Nahrungsmitteln
so sehr zugenommen, daß die Leute zu widerwärtigen Spei-
sen greifen. Ihr Gewährsmann ist ein englischer Austausch-
gefangener. Er erzählte, daß er unzählige Male in Berlin
den verzweifeltsten Schrei gehört habe: „Nun brat' mir eener
n Storch!“

Öffentlicher Wetterdienst.

Wetteransicht für Samstag, den 8. April 1916.
Bei Drucklegung des Blattes noch nicht eingegangen.

Nicht trotz, sondern infolge

der schlechten Zeiten sollte man regelmäßig im „Limburger
Anzeiger“ (Amtliches Kreisblatt) inserieren; das Geschäft
wird dann besser gehen. Wer viel anbietet, setzt viel um.

Interessieren Sie deshalb regelmäßig im
„Limburger Anzeiger“.

1000000 100
1000000

Bekanntmachungen und Anzeigen der Stadt Limburg.

Lebensmittel.

Durch die städtische Verwaltung sind vermittelt und abzugeben:

Ungarische Eier das Stück zu 16 Pfg.
Verkaufsstellen: Beamten-Consumverein, Kölner
Consumgeschäft, Fiebig, Frings, Kähler, Linden, Nehren,
Schade & Füllgrabe, Schäfer.
Limburg, den 6. April 1916. 3/83

Der Magistrat.

Ordnung

betreffend die Erhebung einer Hundesteuer
im Bezirke der Stadt Limburg.

Auf Grund des Beschlusses der hiesigen Stadtverordneten-
versammlung vom 15. 4. 1915, 10. 9. 1915, wird hierdurch
in Gemäßheit der §§ 16, 18, 82 des Kommunalabgabenge-
setzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die
Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadt Limburg,
erlassen:

§ 1.

Wer einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund
hält, hat für denselben jährlich eine Steuer von 20 Mark in
halbjährigen Raten, und zwar in den ersten vierzehn Tagen
eines jeden halben Jahres an die hiesige Stadtkasse zu ent-
richten. Das Steuerjahr ist das Rechnungsjahr, das mit dem
1. April beginnt und mit dem 31. März des folgenden Ka-
lenderjahres schließt.

Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr in unge-
trennter Summe im Voraus zu entrichten.

Ueber die Steuerzahlung ist eine Quittung zu erteilen.

§ 2.

Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres
(§ 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen
Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres in den Haus-
halt oder Wirtschaftsbetrieb des Steuerpflichtigen eingestellt
worden ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr
binnen 14 Tagen, vom Beginn der Steuerpflicht an gerechnet,
entrichtet werden.

Wer einen bereits in einer Gemeinde eines deutschen Bun-
desstaates versteuerten Hund in seinen Haushalt oder Wirt-
schaftsbetrieb einstellt oder mit einem solchen neu anzieht, oder
einen Hund anstelle eines eingegangenen, abgeschafften oder ab-
handen gekommenen versteuerten Hundes in seinen Haushalt
oder Wirtschaftsbetrieb einstellt, darf für das laufende halbe
Jahr die für diese Zeit nachweislich gezahlte Steuer auf die zu
zahlende in Anrechnung bringen.

§ 3.

Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungszwangs-
verfahrens beigetrieben.

§ 4.

Wer einen steuerpflichtigen oder steuerfreien Hund anschafft,
in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb einstellt oder mit
einem Hunde neu anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen
nach der Anschaffung oder Einstellung bezw. nach dem Anzuge
bei dem Magistrat anzumelden. Neugeborene Hunde gelten
als angeschafft nach Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieselben
aufgehört haben, an der Mutter zu saugen.

Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekom-
men oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten
14 Tage nach dem Ablauf des halben Jahres (§ 1), inner-
halb dessen der Abgang erfolgt, abgemeldet werden.

§ 5.

Von der Steuer sind die Besitzer solcher Hunde frei, die
zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind.

§ 6.

Einsprüche gegen die Heranziehung zur Hundesteuer sind
binnen 4 Wochen nach der Aufforderung zur Zahlung bei
dem Magistrat anzubringen.

Gegen den darauf ergangenen Beschluß des Magistrats
finden binnen 2 Wochen vom Tage der Zustellung an die
Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bezirksauschuss
zu Wiesbaden statt.

Einspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung
ziehen eine Strafe bis zur Höhe von 30 Mark nach sich.

§ 8.

Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden
Polizeivorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen
nicht berührt.

§ 9.

Diese Steuerordnung tritt mit dem Tage der Veröffent-
lichung im hiesigen Kreisblatt in Kraft.

Mit demselben Tage wird die Steuerordnung, die Entrich-
tung der Hundesteuer betreffend, vom 22. Juni 1905

und vom 16. April 1909 aufgehoben.

Limburg (Lahn), den 28. Januar 1916.

(L. S.) Der Magistrat.
gez. Haerten.

Genehmigt.
Wiesbaden, den 2. März 1916.

(L. S.) Namens des Bezirksauschusses:
Der Vorsitzende.

(L. S.) In Vertretung (Unterschrift)
B. A. 28./ 16.

3.
Die Zustimmung wird erteilt.

(L. S.) Cassel, den 14. März 1916.

(L. S.) Nr. 4199 Der Oberpräsident:
gez. Hengstenberg.

Wird hiermit veröffentlicht.
Limburg, den 28. März 1916.

7/83
Der Magistrat.
Haerten.

Bekanntmachung.

Gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 5 des Gesetzes betreffend die
Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905
ist bei Todesfällen an Lungen- und Kehlkopf-Tuberkulose die
Desinfektion gemäß § 19 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes be-
treffend die Bekämpfung gemeinfährlicher Krankheiten vom 30.
Juni 1900 anzuordnen. Die polizeiliche Anordnung der Des-
infektion im Falle des Wohnungswechsels von Personen, welche
an Lungen- und Kehlkopf-Tuberkulose erkrankt sind, ist dagegen
gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Behufs Herbeiführung einer wirksamen Bekämpfung der
Lungen- und Kehlkopf-Tuberkulose sollen die durch eine freiwillige
Desinfektion entstehenden Kosten auf die Gemeinde übernommen
werden.

Wir bringen dies mit dem Ersuchen zur allgemeinen Kennt-
nis, in Fällen, in denen Personen, welche an vorgeschrittener
Lungen- und Kehlkopf-Tuberkulose leiden, aus ihrer bisherigen
Wohnung oder ihrem Quartier ausziehen, der Ortspolizeibe-
hörde unverzüglich Mitteilung zu geben, damit die Desinfektion
dieser Räumlichkeiten vor ihrer anderweitigen Verwendung vor-
genommen werden kann.

Limburg, den 5. April 1916.
4/83 Der Magistrat:
Haerten.

Vorschuß-Verein zu Limburg

Eingetragene Genossenschaft mit
unbeschränkter Haftpflicht.

Wir haben in unserem Geschäftslokal in einem abgesonderten
Raume einen nach den neuesten Erfahrungen eingerichteten
Feuer- u. schmelzsicheren Panzer-Fächerschrank
aufgestellt, mit Fächern verschiedener Größe zum Aufbe-
wahren von Dokumenten, Wertpapieren, Edelmetallen und
Kostbarkeiten aller Art und vermieten die Fächer zu billigen
Sätzen — schon von 5 Mark ab — an unsere Mitglieder.
Die Schränke sind derart eingerichtet, daß sie nur unter Ver-
wendung von zwei verschiedenen Schlüsseln geöffnet werden
können, von denen einen der Mieter, den anderen der Vorstand
erhält. Ein Fach kann also ohne Mitwirkung des Mieters
nicht geöffnet werden. — Zur Erledigung ihrer Geschäfte,
wie Abtrennung der Zinscheine und dergl., steht den Mietern
ein besonderes Zimmer zur Verfügung und zwar von 9—12
Uhr vormittags und 3—5^{1/2} Uhr nachmittags. — Wir bitten
unsere Mitglieder, sich die Einrichtung anzusehen, die sich
überall starken Zuspruchs erfreut. 7/24

Der Vorstand.

Apollo-Theater.

Samstag, d. 8. 4. v. 1/7 Uhr, Sonntag, d. 9. 4. v. 3 Uhr an.

Zirkuskinder.

Drama aus dem Leben eines Artisten. 3 Teile.

Heimliche Ehe.

Schauspiel in 3 Teilen.

Mexler-Woche. Kriegsbilder aus Osten,
Westen und Süden.

Jugendliche unter 17 Jahren haben keinen Zutritt. 6/83

Vorschuß-Verein zu Limburg

Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Unsere Kaffeestunden

für das Sommerhalbjahr (1. April—1. Oktober) sind auf
vormittags von 8—12^{1/2} Uhr festgesetzt worden.

12/81 Der Vorstand.

Maschinenmeisterlehrling

zum baldigen Eintritt gesucht.

Schling'scher Verlag und Buchdruckerei
Limburg a. L. Brückengasse 11.



**Vossische
Zeitung**

steht im Dienst der Nation und der Menschheit
die Vossische Zeitung seit 1811. Sie ist die
größte und einflussreichste Zeitung Deutschlands.
Sie berichtet über alle Ereignisse der Welt und
gibt die Meinungen der Vossischen Redaktion
über die wichtigsten Fragen der Zeit.
Die Vossische Zeitung ist in allen
Teilen Deutschlands und in vielen
Auslandsländern verbreitet.
Sie ist eine der wichtigsten Quellen
für die Kenntnis der deutschen
Geschichte und der deutschen
Literatur.

In Ihrem Bekanntenkreise

ist vielleicht noch der eine oder andere,
noch nicht Abonnent des „Limburger
Anzeiger“, amtliches Kreisblatt für
Kreis Limburg, ist, und bei dem ein
eines kleinen Hinweises bedarf, um ihm
Bezüge dieses Blattes zu veranlassen.
sind Ihnen für solche Empfehlung sehr da-
bar, und Sie werden mit dem „Limburger
Anzeiger“ überall Ehre einlegen.

Bestellungen nehmen entgegen alle
Anstalten, Briefträger, unsere Träger
und Träger, sowie die Geschäftsstelle
Limburg a. d. Lahn, Brückengasse

Kino. Neum. 10.

Samstag, 8. April, 7-11 Uhr
Sonntag, 9. April, 3-11 Uhr

Ein Schirmmützel in der Küche.

Reizendes Lustspiel.
In der Hauptrolle
Anna Müller-Linde,
die Königin des Humors.

In der Wolfshöhle.

Drama in 1 Akt
Naturaufnahmen von
der Ostküste.

Jugendliche unter 17 Jahren
haben keinen Zutritt. 4/83

Monatsmädchen

für vormittags gesucht. 1/83
Näh. Diezerstr. 81 part.

Metallbetten an Private
Katal. frei.
Holzrahmenmatt., Kinderbett,
Eisenmöbelfabrik, Suhl i. Th. 3/81



Rasierapparat

und
Taschenmesser
Glaser & Söhne

Zimmer

für sofort gesucht.
Georg Breßler
3/80 Limburg

Zuverlässiger
Brau

oder Brauermeister
f. u. t.

Angebote unter
an die Geschäftsstelle

Zwei-Zimmer

sofort zu vermieten
3/81

Mitbürger!

Das deutsche Volk hat im Laufe des Krieges
eine Milliarde Mark Gold
zur Reichsbank getragen. Durch sind wir
verfeßt worden, unsere finanzielle Lage
in einer Weise auszugestalten, daß uns das ge-
liche Ausland darum beneidet. Erst jetzt wird in
der Versuch gemacht, unser Beispiel nachzuahmen.

Mitbürger!

Sorgt dafür, daß wir den großen Vorposten
Feinde behalten. Tragt jedes Goldstück ohne
zur Reichsbank. Denkt nicht, daß es auf das
nicht ankomme. Sollte jeder Deutsche nur
markstück zurückhalten, so würden fast 1^{1/2} Milliarden
Gold nicht zur Reichsbank kommen.

Es ist für jeden Mitbürger eine heilige
unter Einsetzung der ganzen Persönlichkeit
Gold zu sammeln und es der Reichsbank zuzuführen.
Bürger hat Gelegenheit, durch die Sammelkassen
Baterlande einen wertvollen Dienst zu leisten,
er irgend ein Opfer zu bringen braucht. Jede
wechselt das Geld um. Wer es direkt zur Reichsbank
will, dem werden die Versandkosten erspart.

Milliarden Gold sind noch im Lande.

Es bedarf deshalb noch immer der Kräfte,
Kräfte, um den Riesenbetrag zu sammeln.

Ihr Mitbürger! Helft zu einem
Erfolg; bringt jedes Stück herbei.

Vergeht das Nagel 'Stock in Eisen'